

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. September 2021

### **979. Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut (Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 26. Mai 2021 eröffnete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung im Auftrag des Bundesrates ein Vernehmlassungsverfahren zur Saatgutpflichtlagerverordnung.

In den 1990er-Jahren wurden im Rahmen der Politik zur Reduktion der Pflichtlager alle Saatgutpflichtlager abgeschafft. In den letzten Jahren hat sich die Situation am Saatgutmarkt wesentlich verändert. Heute besteht eine grosse Marktkonzentration bei einigen wenigen grossen Saatgutherstellern, eine Internationalisierung der Lieferketten, aber auch eine Spezialisierung. Mit der steigenden Marktkonzentration erhöht sich das Risiko, dass beim Ausfall eines grossen Saatgutherstellers Versorgungsprobleme entstehen.

Die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) hat 2018 im Rahmen ihrer grundlegenden Überprüfung der Pflichtlagerpolitik im Ernährungsbereich damit begonnen, die Verwundbarkeit im Saatgutbereich abzuklären. Die Abklärungen fokussieren auf Kulturen, die im Fall einer Produktionsumstellung in schweren Mangellagen von vorrangiger Bedeutung sind und einer hohen Importabhängigkeit unterliegen. Dies trifft beim Rapssaatgut, Kartoffelpflanzgut, Zuckerrübensaatgut und Gemüsesaat- bzw. -pflanzgut sowie bei Futtergräsern und einzelnen Kleearten zu. Die WL hat bei ihren Abklärungen im Hinblick auf den nächsten Bericht zur Vorratshaltung 2023 beim Rapssaatgut zahlreiche Verwundbarkeiten festgestellt. So findet in der Schweiz weder eine Rapszüchtung noch eine Vermehrung statt. Die gesamte Vermehrungsinfrastruktur für Raps-saatgut befindet sich im Ausland, womit eine vollständige Importabhängigkeit besteht. Unter Berücksichtigung des tiefen Selbstversorgungsgrads sowohl beim Saatgut als auch bei pflanzlichen Ölen und Fetten an sich sowie der hohen Importabhängigkeit kommt die WL zum Schluss, dass Rapssaatgut zur Speiseölgewinnung an Pflichtlager zu legen ist.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf ist vorgesehen, dass Rapssaatgut marktüblicher Sorten im Umfang eines Jahresbedarfs an Pflichtlager gelegt werden soll. Kommt das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) im Rahmen der weiteren Überprüfungen zum Schluss, dass das Saatgut weiterer Pflanzenarten künftig der Pflichtlagerhaltung unterstellt werden soll, kann dies mit Ergänzung des vorliegenden Erlasses erfolgen. Daher schlägt der Bundesrat eine generelle Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut vor.

Die Verordnung betrifft gemäss Schätzungen des Bundes zunächst zwar lediglich vier bis sieben Unternehmen, die einen Pflichtlagervertrag mit dem BWL abschliessen müssen. Die betroffenen Betriebe haben die Kosten für die Pflichtlagerhaltung selber zu tragen, wobei eine Überwälzung auf die Konsumentinnen und Konsumenten erfolgen dürfte. Sie profitieren hingegen von steuerlichen Vorteilen bei der Lagerbewertung sowie von Bundesgarantien für allfällige Bankdarlehen. Gemäss Schätzungen des Bundes dürften den Pflichtlagerhaltern jährlich Kosten von rund Fr. 14000 (ohne Versicherungskosten) entstehen. Die Kosten für die Administration bei den Unternehmen und insbesondere auch beim BWL sind darin nicht enthalten. Eine entsprechende zusätzliche Belastung der betroffenen Unternehmen darf nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit der Massnahme klar ausgewiesen ist.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an info@bwl.admin.ch):

Sie haben uns mit Schreiben vom 26. Mai 2021 den Entwurf der Saatgutpflichtlagerverordnung zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Zum Entwurf der Saatgutpflichtlagerverordnung haben wir keine inhaltlichen Bemerkungen. Aus unserer Sicht wäre es jedoch sinnvoll, die Dauer der Verordnung zeitlich, z. B. auf zehn Jahre, zu befristen. Dies würde sicherstellen, dass dannzumal der Pflichtlagerbedarf und die Pflichtlagermenge erneut beurteilt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:



**Kathrin Arioli**